

Melde- und Gesuchsformular Einzelanlass (inkl. Merkblatt Einzelanlass mit Wirtetätigkeit) Meldung Wirtetätigkeit ohne Spirituosenabgabe (Gebührenfrei) Gesuch Wirtetätigkeit mit Spirituosenabgabe (Kleinhandelsbewilligung gebührenpflichtig) Gesuch auf Verlängerung der Öffnungszeit (Bewilligung gebührenpflichtig) Veranstalter ☐ Einzelperson¹ ☐ Firma¹ ■ Verein Name / Vorname Firma / Verein Rechnungsadresse Telefon E-Mail → ¹Fähigkeitsausweis bei Abgabe von Spirituosen notwendig Zwingend auszufüllen Verantwortliche Person Wirtetätigkeit oder Inhaber Fähigkeitsausweis² Name / Vorname Adresse Wohnort

■ Nein

1

Telefon E-Mail

→ ²Kopie Fähigkeitsausweis dem Formular beilegen



Angaben zum Einzelanlass							
Eintrittspreis	☐ Ja			☐ Neir	1		
Abgabe Spirituosen	☐ Ja ☐ Ne			☐ Neir	in		
	Anzahl Abgabestellen mit Spirituosen:						
	Umsatz mit Spirituosen:						
Getränke / Speisen kostenlos	☐ Ja ☐ N			☐ Neir	ein		
Zubereitung von Speisen an Ort	☐ Ja ☐ Ne			☐ Neir	ein		
Art des Anlasses							
Name des Anlasses							
Örtlichkeit (Adresse)							
Erwartete Besucherzahl							
	•				Verfüg	gung⁴	
Datum	von	Uhr	bis	Uhr	bis	Uhr	
Datum	von	Uhr	bis	Uhr	bis	Uhr	
Datum	von	Uhr	bis	Uhr	bis	Uhr	
Datum	von	Uhr	bis	Uhr	bis	Uhr	
Mit meiner Unterschrift bestätige ic Merkblatt Einzelanlass mit Wirtetät Bestimmungen am Anlass eingeha	igkeit geles	sen und v			-		
Ort, Datum		Unterso	chrift				
Das Formular ist vollständig ausge an:	füllt, unters	schrieben	und mit	den nötige	en Beilage	n einzureio	
verwaltungspolizei@zofingen.ch	ode	er	Verwa Untere	nalpolizei Z Itungspoliz Grabenst Zofingen	ei		



Verfügung⁵ der Regionalpolizei Zofingen:							
☐ Vom Einzelanlass mit Wirtetätigkeit wird Kenntnis genommen							
Die Abgabe von Spirituosen (Kleinhandelsbewilligung) wird							
□ bewilligt		□ ³ nicht bewilligt					
Das «Merkblatt Einzelanlass mit Wirtetätigkeit» ist integrierter Bestandteil dieser Verfügung. Die Höhe der Gebühr und Abgabe richtet sich nach §10 und §11 GGG sowie							
Gebühr: CHF		Alkoholabgabe: CHF					
Die verlängerten Öffnungszeiten werden							
□ ⁴ bewilligt [□ ^{4a} teilweise	bewilligt	□ ⁴ bnicht bewilligt				
Begründung: (3/4a/4b)							
Gebühr: CHF							
□ Rg-Nr.:		☐ E-Mail AVS:					
4800 Zofingen,		Unterschrift R	egionalpolizei Zofingen				

⁵Rechtsmittel

- 1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst.
- 2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Stadtrat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
- 4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

⁵Strafbestimmung

§ 13 Kantonales Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG, SAR 970.100):

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen gestützt darauf ergangene Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 10'000.— bestraft.
- ² Strafbar ist die vorsätzliche oder die fahrlässige Widerhandlung.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Regionalpolizei Zofingen



Merkblatt Einzelanlass mit Wirtetätigkeit

1 Grundsatz

Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden. Dabei ist zu beachten, dass die gewerbsmässige Wirtetätigkeit meldepflichtig und der Kleinhandel mit Spirituosen bewilligungspflichtig ist. Die gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind bei der Abgabe einzuhalten.

1.1 Verboten sind insbesondere die Abgabe von

- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen und spirituosenhaltige Mischgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene.

1.2 Angebot von alkoholfreien Getränken

Bei Abgabe von alkoholhaltigen Getränken muss mindestens eine Auswahl von zwei alkoholfreien Getränken zu einem tieferen Preis angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

1.3 Gestaltung Verkaufsstelle / Jugendschutz

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass diese von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut les- und sichtbares Plakat anzubringen, auf welchem darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabealter hinzuweisen.

2 Kleinhandelsbewilligung bei Abgabe von Spirituosen

Der Kleinhandel mit Spirituosen und spirituosenhaltigen Mischgetränken ist bewilligungspflichtig und auf dem Melde- und Gesuchsformular Einzelanlass mit Wirtetätigkeit anzugeben. Die Regionalpolizei Zofingen erteilt nach Prüfung der Angaben dem Veranstalter eine gebührenpflichtige Kleinhandelsbewilligung und erhebt darauf die Alkoholabgabe.

2.1 Gebühr und Alkoholabgabe

Die Gebühr für die Prüfung eines Gesuches richtet sich nach der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Die Regionalpolizei Zofingen wird eine Mindestgebühr von Fr. 30.- verrechnen. Sobald weitere Abklärungen notwendig sind oder bei fehlenden, unvollständigen oder unklaren Angaben oder Beilagen wird der zusätzliche Aufwand verrechnet.

Die Alkoholabgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen beträgt gemäss § 24a der GGV:

- a) Für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern Fr. 30.-
- b) Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag Fr. 10.- bis Fr. 30.-
- c) Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen Fr. 250.– bis Fr. 2'000.–.



3 Begriff Wirtetätigkeit

Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden. Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit liegt auch vor, wenn für die Abgabe von Speisen oder Getränken anstelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittspreis oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird.

4.1 Wirten ohne Fähigkeitsausweis

Vereine, Landwirtschaftsbetriebe und ähnliche Organisationen benötigen zur Durchführung eines Einzelanlasses keinen Fähigkeitsausweis, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, Vereins oder Organisation erscheint.

4.2 Wirten mit Fähigkeitsausweis

Einzelpersonen und Firmen welche bei Einzelanlässen mit gewerbsmässiger Wirtetätigkeit Spirituosen abgeben, benötigen in jedem Fall einen Fähigkeitsausweis.

Der Fähigkeitsausweisinhaber ist für die Dauer des Anlasses für die Wirtetätigkeit verantwortlich und vor Ort anwesend.

5 Meldepflicht

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass mit dem Meldeformular Einzelanlass mit Wirtetätigkeit der Regionalpolizei Zofingen zu melden.

6.1 Generelle Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz gelten auch für Einzelanlässe:

Montag – Donnerstag 05:00 – 00:15 Uhr

Freitag – Samstag 05:00 – 02:00 Uhr

Sonn- und Feiertage 07:00 – 00:15 Uhr

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Buss- und Bettag, Weihnachtstag und am jeweils darauf folgenden Tag sind Einzelanlässe um 00:15 Uhr zu beenden.

6.2 Verlängerte Öffnungszeiten

Das Gesuch auf Verlängerung der Öffnungszeit eines Einzelanlasses ist mindestens zwei Werktage im Voraus bei der Regionalpolizei Zofingen einzureichen. Für die Prüfung des Gesuches wird eine Bewilligungsgrundgebühr von Fr. 30.- zuzüglich Fr. 40.- pro verlängerte Öffnungszeit verrechnet.

7 Tombola und Lotto

Die Durchführung einer Tombola oder einer Lottoveranstaltung bedarf einer separaten Bewilligung durch das Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau.

8 Lebensmittel

Die gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (LMG) sind einzuhalten.

9 Nichtraucherschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Nichtraucherschutz (§ 56 GesG) sind einzuhalten.



10 Musikalische Darbietungen

- Bei Veranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt, sind die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) zu beachten. Das entsprechende Meldeformular ist im Bedarfsfall ausgefüllt der Regionalpolizei Zofingen zuzustellen.
- Die Benützung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund, oder wenn sie ab privatem Grund in selber Weise auf den öffentlichen Grund wirken, ist nur mit Bewilligung gestattet.
- Öffentliche Anlässe mit Musikdarbietungen sind der SUISA zu melden. Die Anmeldung hat durch den Veranstalter direkt bei der SUISA zu erfolgen.

11 Brandschutz

Die Bestimmungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) über den Brandschutz sind einzuhalten.

12 Verantwortung / Sicherheit und Ordnung

Die für den Anlass verantwortliche Person gewährleistet die Sicherheit und Ordnung am Anlass ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zuständig. Bei berechtigten Ruhestörungen oder wenn Auflagen und gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden, kann die Bewilligungsbehörde Einschränkungen oder die sofortige Beendigung des Anlasses anordnen. Die Behörden können Kontrollen durchführen. Widerhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

13 Auflagen

Je nach Art des Anlasses, der Anzahl Besucher oder der Örtlichkeit der Veranstaltung kann die Bewilligungsbehörde dem Veranstalter zusätzliche Auflagen auferlegen (u. a. Verkehrs- und Sicherheitskonzept und den Einsatz eines privaten Verkehrs- und Sicherheitsdienstes).

14 Gesetzliche Grundlagen

- Eidg. Alkoholgesetz (AlkG, SR 680)
- Eidg. Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG, SR 814.71)
- Eidg. Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)
- Eidg. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)
- Eidg. Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)
- Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100)
- Kantonale Lotterieverordnung (SAR 959.111)
- Kantonales Gastgewerbegesetz (GGG, SAR 970.100)
- Kantonale Gastgewerbeverordnung (GGV, SAR 970.111)
- Kommunales Polizeireglement vom 01.07.2014 (PolR)
- Merkblatt Aargauische Gebäudeversicherung

15 Weitere Informationen

www.jugendschutzaargau.ch www.ag.ch/verbraucherschutz

Version: 01.07.2024 / mawu